

EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

POLIZEI-REGLEMENT

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zunzgen, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes (GG) vom 28.05.1970/Fassung vom 12.06.1995 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement dient der Wahrung der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde und dem Schutze ihrer Einwohner.

§ 2 Befugnisse

Die Handhabung der Ortspolizei gehört zu den Aufgaben der Einwohnergemeinde. Sie obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten (§ 86, Abs 2 GG).

§ 3 Zuständigkeit

Übertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, werden durch ihn bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt oder Anzeigen an sie weitergeleitet.

II. Ordnung, Sicherheit und Lärmschutz

§ 4 Grundsatz

Es wird speziell auf das Kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 26.09.1968 verwiesen.

§ 5 Nachtruhe

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit darf kein unnötiger Lärm erzeugt werden, der andere in ihrer Ruhe stört.

§ 6 Verlängerte Öffnungszeiten von Dancing-Bars

Dancing-Bars dürfen an max. drei Abenden pro Woche bis längstens 02.00 Uhr geöffnet sein.

Zuständig für die Bewilligung der verlängerten Öffnungszeiten ist der Gemeinderat. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Es wird auf die Bestimmungen des Kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1959 hingewiesen.

§ 7 Freizeitbeschäftigungen/Veranstaltungen

An Sport- und Festveranstaltungen ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Hydranten

Unberechtigtes Benützen der Hydranten ist verboten.

§ 9 Marktfahrer, Schausteller, Aussteller

Marktfahrer und Schausteller, die sich nicht an die auferlegten Bedingungen halten, können weggewiesen und für weitere Veranstaltungen gesperrt werden.

§ 10 Schneeräumung, Glatteis

Die Zugänge zu den Häusern sind durch die Besitzer selbst von Schnee zu räumen. Vereiste Zugänge sind mit geeignetem Material zu bestreuen.

§ 11 Schlitteln

Der Gemeinderat kann einzelne Wege zeitweise zum Schlitteln freigeben und gleichzeitig für den übrigen Verkehr sperren.

§ 12 Apparate, Musikinstrumente

Bei öffentlichen Anlässen dürfen Geräte zur Tonverstärkung nur mit Bewilligung und während den festgelegten Zeiten in Betrieb gesetzt werden. Dies gilt auch für Lautsprecher zum Zwecke der Werbung.

Für öffentliche Anlagen gelten die Regelungen der Benützungsordnungen.

§ 13 Zeitliche Beschränkung von Lärm

Lärmende, gewerbliche, handwerkliche und bauliche Arbeiten sind werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet, samstags nur bis 18.00 Uhr. Diese Bestimmung gilt im Wohngebiet auch für motorisch betriebene Maschinen wie, Holz- und Baumsägen, Heckenschneider, Rasenmäher, Häcksler, etc.

III. Flur und Wald

§ 14 Schutz von Pflanzen

Pflanzen aller Art sowie Einrichtungen, die dem Wachstum und Schutz derselben dienen, sind unbehelligt zu lassen. Auf die Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch betreffend Feld- und Waldfrevel sowie des Strafgesetzbuches betreffend Diebstahl, Entwendung, Sachentziehung und Sachbeschädigung wird ausdrücklich hingewiesen.

IV. Wohnen

§ 15 Bauliche Vorschriften

Die baulichen Vorschriften betreffend Wohnungen, die Versicherung von Schäden an Gebäuden, Land, Kulturen, Mobiliar etc., die Brandverhütung und das Löschwesen, der Kaminfegerdienst und die Feuerschau sind durch kantonale Gesetze und Verordnungen geregelt.

V. Anzeigepflicht und Strafbestimmungen

§ 16 Bestrafung

Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, wird – soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zu Anwendung gelangt – mit Verwarnung oder mit Geldbusse bis zu CHF 1'000.— bestraft (§ 46, Abs 2 GG).

§ 17 Verfahren bei Anzeigen

Wird jemand wegen Übertretung des Polizeireglements verzeigt, so eröffnet ihm der Gemeinderat durch den Ortspolizisten oder mit eingeschriebenem Brief die Bussenverfügung.

Wird die Busse nicht anerkannt, so wird der Verzeigte durch den Gemeindepräsidenten oder den Gemeinderat einvernommen. Dieser spricht die allfällige zu verhängende Busse aus und erteilt die Rechtsmittelbelehrung (§ 82 GG). Wer einer Vorladung unentschuldigt keine Folge leistet oder sich ungebührlich benimmt, kann mit einer Ordnungsbusse bis CHF 100.— belegt werden (§ 46a¹ GG).

Leistet der Verzeigte einer zweiten Vorladung keine Folge, so wird aufgrund der Akten im Abwesenheitsverfahren entschieden.

§ 18 Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Präsidium des Strafgerichts Berufung einlegen.

§ 19 Wiedergutmachung und Kostenfolge

Unabhängig von der Busse verbleibt die Pflicht des Verursachers zur Instandstellung bzw. zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens.
Erfolgt dies nicht innert der angesetzten Frist, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Verursachers ausführen zu lassen.

§ 20 Geldbussen

Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu.

§ 21 Bewilligungen

Soweit in Reglementen nichts anderes vorgesehen ist, werden alle notwendigen Bewilligungen durch den Gemeinderat oder die von ihm bestimmte Amtsstelle erteilt.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen am 09. Dezember 1999.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Thomas Fiechter

Silvia Spaar-Huber

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft mit Beschluss vom 03.02.2000 genehmigt.